

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996 in der Fassung der 9. Änderung vom 16.12.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.95 in der jeweils geltenden Fassung wurde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen der Antragsteller oder die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (Gesamtschuldner),
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Andernach, 07.01.2025
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung: 9**I. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern**

1. Für eine Tiefgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	1.912,00 €
2. Für eine pflegeleichte Rasengrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	2.012,00 €
3. Urnengrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	747,00 €
4. Urnenbaumgrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	747,00 €

II. Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für Reihengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist von 15 bzw. 20 Jahren werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Reihengrab für Personen, die an ihrem Todestag über 5 Jahre alt waren	1.190,00 €
2. Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
3. anonymes Reihengrab	844,00 €

III. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage	713,00 €
--	----------

IV. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen auf den städtischen Friedhöfen:

1. Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	495,00 €
2. Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	354,00 €
3. für die Tiefbeisetzung	577,00 €
4. für die Beisetzung einer Urne	248,00 €

In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Abräumen der Bepflanzung, Grabaushub mit dem Friedhofsbagger, Kompressor, teils von Hand, Abstützung, Verankerung, Grabverfüllung, An- und Abtransport des Friedhofsbaggers, der Gerätschaften sowie der Abtransport und die Lagerung überschüssigen Erdreiches.
- b) Benutzung des Versenkapparates

Die Bestattungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die eine oder andere Leistung entfällt.

V. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätte anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen betragen bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 495,00 € |
| b) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 354,00 € |
| c) für Urnen | 248,00 € |

Wird die ausgegrabene Leiche auf einem städtischen Friedhof wieder beigesetzt (Umbettung), so kommt zu den Gebühren nach Satz 1 die jeweilige Bestattungsgebühr nach IV. hinzu.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 1 und 2 um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn die Verwesung der Leiche noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Tieferlegung von Gebeinen bei Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle betragen die Gebühren

115,00 €.

Für die Ausgrabung einer Leiche aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren für Leistungen nach Satz 1 um jeweils

71,00 €.

VI. Benutzung der Friedhofskapellen

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Kernstadt oder den Stadtteilen beträgt

112,00 €.

Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kapelle sowie die Unterhaltung von Gerätschaften.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle betragen:

bei Benutzung für die ersten Tage (bis 72 Stunden)	88,00 €
für jeden weiteren Tag	29,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen und Benutzererlaubnisse werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabmale bis 1 qm Ansichtsfläche	34,00 €
2. Grabmale über 1 qm Ansichtsfläche	67,00 €
3. Grabeinfassung	17,00 €
4. Grababdeckungen bis 1 qm Abdeckfläche	50,00 €
5. Grababdeckungen über 1 qm Abdeckfläche	67,00 €
6. Abräumgebühr Reihengrab	100,00 €
7. Abräumgebühr Urnenreihengrab	50,00 €
8. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für 2 Jahre	100,00 €
9. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für eine einmalige Zulassung	25,00 €

Ausführungen von Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den geltenden Stundensätzen berechnet.

6 eingefügt durch die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 11.11.2021

8 eingefügt durch die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 15.12.2023

9 eingefügt durch die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 16.12.2024